

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 49/07 B

L 1 SO 39/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 SO 106/05 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Gemeinde Budenheim,
Berliner Straße 3, 55257 Budenheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 21. September 2007, mit dem dieses die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Mainz vom 7. Juli 2006 zurückgewiesen hat.
- 2 Er macht geltend, er sehe sich bereits durch Behauptungen im Widerspruchsverfahren in seinen Rechten verletzt. Die Verfahrensmängel in der ersten Instanz betreffen auch die Verhinderung der Feststellung der strafbewehrten Handlung der Urkundenfälschung durch den verfahrensführenden Richter. Dessen Vortrag in einer dienstlichen Äußerung vom 6. Dezember 2006 sei nicht zutreffend. Darüber hinaus sehe er sich auf Grund der Versagung rechtlichen Gehörs nach Beendigung der ersten mündlichen Verhandlung in seinen Rechten verletzt. Er habe zu keinem Zeitpunkt Zugang zum Urteil oder zum Protokoll gehabt. Die Bestätigung der Gemeinde B vom 7. Februar 2007 stehe im Widerspruch zum Schreiben des LSG vom 4. Juli 2004, wonach ihm laut Postzustellungsurkunde das Urteil der ersten Instanz übersandt worden sein solle, obwohl er über keinen Briefkasten verfüge. Er selbst habe sich noch in der ersten Instanz gewährt. Die mangelnde Zustellung habe er mehrfach gerügt. Diese Anträge seien zu Unrecht als Berufungseinlegung gewertet worden.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die ordnungsgemäße Begründung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21). Erforderlich ist insoweit eine Begründung, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen, dh durch ihn beeinflusst sein kann (BSG aaO). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Soweit der Kläger Verfahrensmängel aus dem Widerspruchsverfahren oder der ersten Instanz (dienstliche Äußerung, unterlassene Beweisaufnahme durch SG) rügt, fehlt es an der Darle-



gung, dass der behauptete Verfahrensmangel in der zweiten Instanz fortwirkt; Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist in der Regel nur ein Verstoß des Gerichts in dem unmittelbar vorangehenden Rechtszug, also ein Verstoß des LSG gegen bundesrechtliche Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren regeln. Nur ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel, der nicht dem LSG, sondern dem SG unterlaufen ist, die Zulassung rechtfertigen, wenn er über das Urteil des SG hinaus fortwirkt (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 16a). Anderenfalls kann die Entscheidung des LSG - auch hierzu fehlt im Übrigen jeder Vortrag - nicht auf dem Verfahrensmangel beruhen.

- 6 Die gerügte fehlerhafte Zustellung des Urteils erster Instanz kann als Verfahrensfehler zwar über das Urteil des SG hinaus fortwirken; die isolierte Behauptung des Klägers, ihm sei das Urteil nicht zugestellt worden, weil er keinen Briefkasten habe, genügt aber selbst dann nicht den Anforderungen an die Bezeichnung des Verfahrensmangels, wenn sie als richtig unterstellt wird. Gemäß § 63 Abs 2 SGG erfolgen Zustellungen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), beim Zustellungsauftrag an die Post nach den §§ 177 bis 181 ff ZPO (§ 176 Abs 2 ZPO). Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird (§ 177 ZPO). Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, im Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück unter anderem in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner zugestellt werden (§ 178 Abs 1 Nr 1 ZPO). Für eine ordnungsgemäße Zustellung bedarf es in diesen Fällen keines Briefkastens. Unerheblich ist zudem, ob der Empfänger das Schriftstück zur Kenntnis nimmt, in den Fällen des § 178 Abs 1 Nr 1 ZPO sogar, ob der Dritte, dem das Schriftstück zugestellt wurde, dieses weitergibt. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass weder eine Zustellung nach § 177 ZPO noch nach § 178 Abs 1 Nr 1 ZPO erfolgt ist. Entsprechende Ausführungen fehlen jedoch.
- 7 Nur wenn die Zustellung nach § 178 Abs 1 Nr 1 ZPO nicht ausführbar gewesen sein sollte, erfolgt die Ersatzzustellung nach § 180 ZPO durch Niederlegung. Auch bei der Ersatzzustellung bedarf es aber nicht zwingend eines Briefkastens. Vielmehr kann das Schriftstück in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Dass der Kläger - unterstellt, er hat keinen Briefkasten - (dennoch) keine Vorkehrungen für den Postempfang entsprechend § 180 ZPO getroffen hat, trägt er nicht vor. Hierzu hätte es aber schon deshalb Ausführungen bedurft, weil weitere Zustellungen, zB die Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung erster Instanz, die in zeitlicher Nähe zur Zustellung des Urteils erfolgt ist, nach dem eigenen Vortrag des Klägers offensichtlich möglich war.

- 8 Lässt der Vortrag des Klägers den Schluss auf eine fehlerhafte oder unterlassene Zustellung des Urteils des SG nicht zu, ist auch der behauptete Verstoß gegen das rechtliche Gehör sowie die fehlende Zuständigkeit des LSG nicht ausreichend dargelegt, weil der Kläger diese Verfahrensfehler auf die fehlerhafte Zustellung stützt. Soweit schließlich ein eigenes Schreiben des Klägers an dessen Prozessbevollmächtigten vorgelegt wird, war dieses von dem Senat schon deshalb nicht zu beachten, weil der Klägervertreter sich den Vortrag des Klägers nicht zu eigen gemacht hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Eicher

Koloczek

Coseriu

